

RS Vwgh 1968/2/13 1039/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1968

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §10 Abs3;

1. StGB § 10 heute
2. StGB § 10 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Das im § 10 Abs 3 StbG 1965 verankerte Anhörungsrecht des BM f Inneres schließt nicht die Verpflichtung der Landesregierung ein, dem BM mitzuteilen, welche Gründe sie im Hinblick die beabsichtigte Verteilung der Staatsbürgerschaft als besonders berücksichtigungswürdig ansieht. Das im Paragraph 10, Absatz 3, StbG 1965 verankerte Anhörungsrecht des BM f Inneres schließt nicht die Verpflichtung der Landesregierung ein, dem BM mitzuteilen, welche Gründe sie im Hinblick die beabsichtigte Verteilung der Staatsbürgerschaft als besonders berücksichtigungswürdig ansieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001039.X01

Im RIS seit

05.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at